Antrag auf Mitgliedschaft bei der Schützengesellschaft 1925 Heidelberg - Wieblingen e.V.

Name:	Vorname:
Straße:	
PLZ :	Wohnort:
geb. am:	in
Telefon:	E-Mail:
Die Mitgliedschaft wird beantragt ab:	
auf Empfehlung von:	
Die Aufnahmegebühr beträgt Euro:	(wird mit 1. Jahresbeitrag abgebucht).
Der Jahresbeitrag beträgt Euro:	(Näheres regelt die Beitragsordnung).
Zahlungen von meinem Konto mittels	esellschaft 1925 Heidelberg-Wieblingen e.V. , Lastschrift einzuziehen. Die Gläubiger- eblingen e.V. lautet DE66ZZZ00000116151.
Name des Zahlungspflichtigen:	
Name / Sitz der Bank:	
BIC des Zahlungspflichtigen:	/
IBAN des Zahlungspflichtigen: DE _	//////////////////////////////////////////////////////////////////////
	ass ich als aktives [] passives [] Mitglied Verpflichtungen eines aktiven Mitgliedes sind hter www.SG-WIEBLINGEN.de)
Welche Schießart wird bevorzugt : G	sewehr [] Pistole [] Bogen []
Sind Sie (Antragsteller) bereits im Bes Nein [] Ja [] Nummer: au	sitz einer Waffenbesitzkarte ?
und verarbeitet werden. Wir weisen S Vorgaben der Datenschutz-Grundv Verarbeitung und Nutzung personenb Zwecke und nur zur Ausübung des sa dass Fotos oder Ergebnislisten mit Internet oder sonstigen Medien verd meinem Beitritt / Mitgliedschaft bei der Die Informationen auf der Rückseite h	•
Heidelberg, den: Ur	nterschrift:

MITGLIEDSBEITRÄGE der SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1925 HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.

Schüler u. Junioren	25,00
Sonstige	85,00
Familien	127,50
Aufnahmegebühr (einmalig)	50,00

Bei Schülern und Junioren entfällt die Aufnahmegebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung

A R B E I T S S T U N D E N V E R O R D N U N G der SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1925 HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.

Vorbemerkung:

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Gebäude und Standanlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt (§ 10 der Satzung) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr

12 (zwölf) Arbeitsstunden

ohne Vergütung zu leisten.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand (§ 10 der Satzung) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

δ3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein pro Stunde Euro 7,00

auf Anforderung zu entrichten.

δ4

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1985 in Kraft.

Stand: April 2001